

Info-Brief 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen besteht seit dem 1. Oktober 1995 und wird im nächsten Jahr 25 Jahre alt. Als Rententräger gehört es zum Kreis der institutionellen Anleger und steht aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase vor großen Herausforderungen.

Bisher hat sich das Versorgungswerk auch in Zeiten außerordentlich volatiler Kapitalmärkte und anhaltender Niedrigzinsphase gut behaupten und zufriedenstellende Jahresergebnisse erzielen können. Da politische Ereignisse wie ein Handelskrieg zwischen der USA und China oder die Auswirkungen des Brexit aber zu erheblichen Schwankungen an den weltweiten Kapitalmärkten führen, muss das Versorgungswerk die Reservepositionen weiter stärken, um schwächere Jahresergebnisse glätten zu können.

Hierbei kann das Versorgungswerk auf starke Partner bauen: für die Kapitalanlage ist die Bayerische Versorgungskammer eingebunden, so dass die Mitglieder des Versorgungswerks von dem Kapitalanlage Know-how des größten Anlageverbundes berufsständischer Versorgungswerke in der Bundesrepublik profitieren. Das Risikomanagement mit regelmäßiger Berichterstellung wird von der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke (VGV, Berlin) beigesteuert, so dass der Verwaltungsrat für die Steuerung des Versorgungswerks über bestmögliche Entscheidungsgrundlagen verfügt.

Ob Mario Draghi oder Christine Lagarde an der Spitze der Europäischen Zentralbank steht, dürfte an den aktuellen Rahmenbedingungen des Niedrigzinsumfeldes wenig ändern. In diesen Zeiten ausreichende Kapitalerträge zu erwirtschaften, bleibt das ambitionierte Ziel und ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe.

Der Verwaltungsrat und seine Vertragspartner stellen sich dieser Aufgabe und sind trotz des

schwierigen Konjunkturmfeldes optimistisch, auch weiterhin Geschäftsergebnisse zu erzielen, die ein stabil hohes Leistungsniveau des Versorgungswerkes ermöglichen.

Nachfolgend haben wir weitere Themen für Sie dargestellt und wünschen Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Advents- und Weihnachtstage sowie einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Martin Reiss
GF der VGV mbH

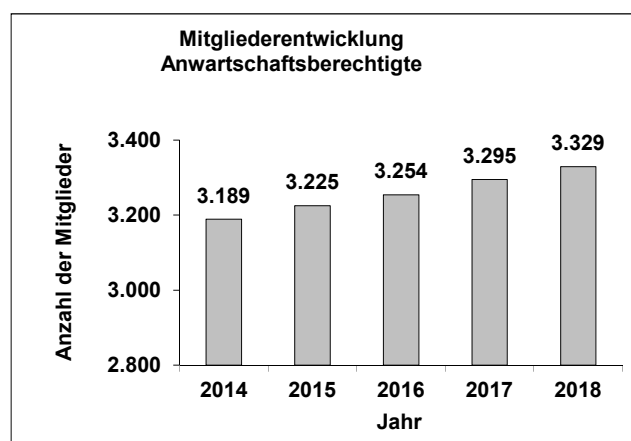
Inhaltsübersicht

- 1. Das Geschäftsjahr 2018 in Zahlen**
- 2. DRV-Befreiungsrecht – BSG sorgt für traurige Gewissheit**
- 3. Auf Nummer sicher: Verschlüsseltes E-Mail-Verfahren gut angenommen**
- 4. Steigende Beitragsbemessungsgrenzen bei stabilem Beitragssatz – neue Beitragshöhen 2020**
- 5. Höherzahlung auch in 2019 attraktiv: Steigende Rente bei paralleler Steuerersparnis**
- 6. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2020**

1. Das Geschäftsjahr 2018 in Zahlen

2018 erreichte das Versorgungswerk eine Nettoverzinsung von 3,41% (Vorjahr: 3,35%). Damit ist es erfreulicherweise erneut gelungen, den mittleren Rechnungszins von 3,30% (Bestandszins) zu übertreffen. Bei nach wie vor anhaltenden volatilen Kapitalmärkten und fortdauernder Niedrigzinsphase ist dies ein beachtliches Ergebnis. Die Vertreterversammlung nahm daher das Geschäftsjahresergebnis 2018 am 02.07.2019 erfreut zur Kenntnis und genehmigte den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG mit einem uneingeschränkten Prüfvermerk versehenen Jahresabschluss.

Die Entwicklung des Mitgliederbestandes führte den positiven Trend fort.



Der Bestand der anwartschaftsberechtigten Mitglieder erhöhte sich von 3.295 zum 31.12.2017 auf 3.329 zum 31.12.2018. Dies entspricht einer Steigerung von 1,0% (im Vorjahr: 1,3%).

Die Mitglieder des Kammerbereiches Niedersachsen umfassen mit 2.755 Anwartschaftsberechtigten (= 82,8%) den größten Anteil des Mitgliederbestandes (Vorjahr 83%). Die Kammerbereiche Brandenburg und Hamburg vervollständigen den Bestand mit 337 (= 10,1% / Vorjahr 10,2%) bzw. 237 Anwärtern (= 7,1% / Vorjahr 6,8%).

Der Anteil der weiblichen Anwärter stieg auf 12,2% (Vorjahr 11,8%), entsprechend sank der männliche Anteil auf 87,8% (Vorjahr 88,2%).

Die Zahl der Rentenempfänger erhöhte sich von 420 zum 31.12.2017 auf 485 zum 31.12.2018. Insbesondere die erwartete Zunahme der Altersruhegeldempfänger ist als

Grund für den Anstieg anzuführen. Die Aufteilung auf die einzelnen Rentenarten stellt sich wie folgt dar:

Rentenart	2017	2018
Altersruhegeld	302	356
Berufsunfähigkeitsruhegeld	14	18
Witwen- und Witwergelder	61	69
Waisengelder	43	42

Die wesentlichen Kennzahlen der Versorgungseinrichtung entwickelten sich wie folgt (Beträge in EUR):

	2017	2018
zahlende Mitglieder	2.999	3.024
beitragsfreie (ausgeschiedene) Mitglieder	296	305
Beitragseinnahmen	26,1 Mio.	26,7 Mio.
Rentenleistungen	3,4 Mio.	3,9 Mio.
Kapitalanlageerträge	19,2 Mio.	21,1 Mio.
Kapitalanlagebestand	575 Mio.	616 Mio.
Nettoverzinsung	3,35%	3,41%
Verwaltungskostensatz	1,43%	1,27%

Neben der erreichten Nettoverzinsung in Höhe von 3,41% ist der erneut gesunkene Verwaltungskostensatz erwähnenswert. Der positive Trend sinkender Verwaltungskosten wurde damit fortgesetzt. Das Verwaltungskostenniveau liegt damit deutlich unter dem vieler anderer Versorgungswerke und privater Versicherungsgesellschaften.

Um den Rechnungszins von 3,25% in einem schwierigen Zins- und Kapitalmarktumfeld zu festigen, wurden 3.221 TEUR des Geschäftsjahresergebnisses der Zinsschwankungsreserve zugeführt. Aus dem verbliebenen Rohüberschuss in Höhe von 1.096 TEUR wurden 964 TEUR in die Sicherheitsrücklage eingestellt, die damit 14.952 TEUR und somit weiterhin 2,5% der Deckungsrückstellung beträgt.

Der restliche Rohüberschuss von 132 TEUR wurde der Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen zugeführt.

Das weiterhin angespannte Kapitalmarktumfeld und gesetzliche Vorgaben erfordern die stetige Stabilisierung von Zinsschwankungsreserve und Sicherheitsrücklage. Die vom Aktuar des

Versorgungswerkes vorgeschlagene Verwendung des Geschäftsjahresergebnisses wurde daher einstimmig vom Verwaltungsrat beschlossen und von der Vertreterversammlung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die kontinuierliche Festigung der finanziellen Reservesituation des Versorgungswerkes wird fortgeführt, gibt jedoch derzeit keine Spielräume, um eine Anwartschafts- und Rentendynamik über den bereits in die Anwartschaften eingerechneten Rechnungszins hinaus zu gewähren.

Alle wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsberichts 2018 finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt unter:

www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de

2. DRV-Befreiungsrecht – BSG sorgt für traurige Gewissheit

Das DRV-Befreiungsrecht ist seit den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.10.2012 und der daraufhin erfolgten Umstellung einer zuvor für die Ingenieure 15 Jahre lang bewährten Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung (DRV) leider zu einem ständigen Begleiter der IVN-Info-Briefe geworden.

Was ist passiert? Ein kurzer Abriss seit 1996:

Bis 1996

Vor 1996 konnten sich sowohl freiwillige als auch Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen von der Versicherungspflicht in der DRV zugunsten des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen befreien lassen. Seit dem 01.01.1996 obliegt dieses Recht ausschließlich angestellten tätigen Beratenden Ingenieuren. Beratende Ingenieure, die selbstständig tätig sind, unterliegen ohnehin nicht der Versicherungspflicht in der DRV.

2012

Bis zum 31.10.2012 betrachtete die DRV eine einmal ausgesprochene Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht als dauerhaft. Die Befreiung galt somit auch nach einem Beschäftigungs- bzw. Arbeitgeberwechsel fort.

Am 31.10.2012 urteilte das Bundessozialgericht, dass die Befreiung nur für die jeweilige Beschäftigung gilt und bei einem Beschäftigungs- bzw. Arbeitgeberwechsel automatisch endet. Sie muss nunmehr für jedes neue Beschäftigungsverhältnis stets neu beantragt werden.

Die DRV verlangt also bei jedem Arbeitgeberwechsel einen neuen Befreiungsantrag, lehnt diesen dann aber für freiwillige Kammermitglieder konsequent mit der Begründung ab, die Befreiungsvoraussetzungen lägen nicht mehr vor, weil hierfür eine Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer erforderlich sei. Ihre bis dahin geübte 15-jährige Verwaltungspraxis setzte die DRV außer Kraft. Zudem behauptete sie, die frühere Verwaltungspraxis der dauerhaften Anerkennung einer Befreiung hätte es für Ingenieure nie gegeben, was nachweislich falsch ist.

Darüber hinaus nahm die DRV die BSG-Urteile vom 31.10.2012 vereinzelt auch zum Anlass, um z.B. im Rahmen von Betriebsprüfungen, RV-Beiträge nachzufordern, wenn für das geprüfte Beschäftigungsverhältnis kein explizit ausgestellter Befreiungsbescheid vorlag.

2017

Etliche Ingenieure klagten gegen die zuvor erläuterte neue DRV-Verwaltungspraxis und gegen die BSG-Auslegung zur Rechtsdauer und Rechtswirkung von alten Befreiungsbescheiden.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen urteilte unter dem Aktenzeichen (Az.: L 18 R 852/16), dass der Inhalt des alten Befreiungsbescheides für den Bescheidempfänger nur so verstanden werden konnte, dass die ausgesprochene Befreiung dauerhaft gilt und somit auch weiterhin vorliegt. Zwei Senate des LSG Rheinland-Pfalz schlossen sich dieser Rechtsprechung an (AZ: L 4 R 477/15 und L 6 R 223/17).

Die seitens der DRV eingelegte Revision gegen das Urteil des LSG NRW wurde unter dem Aktenzeichen B 5 RE 3/17 R vom BSG aus formalen Gründen als unzulässig verworfen. Es bestand somit begründete Hoffnung, dass auch die weiteren vor dem BSG anhängigen Revisionsverfahren gegen die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz zu Lasten der DRV ausgehen würden.

2018/2019

In den zwei Urteilen vom 13.12.2018 hob dann aber der 5. Senat des BSG die beiden Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz auf und gab den Revisionen der DRV statt. Dabei legte das BSG den jeweiligen Befreiungsbescheid so aus, dass er nur Rechtswirkung entfaltet, solange das Beschäftigungsverhältnis dauert, das der Ingenieur zum Zeitpunkt der Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht ausübte. Mit Aufgabe dieser Beschäftigung verliere ein Befreiungsbescheid automatisch seine Rechtswirkung und gelte nicht für ein neues Beschäftigungsverhältnis fort. Der Wortlaut des Befreiungsbescheides enthalte „in sich stimmige Aussagen, die sich dem Empfänger bei verständiger Würdigung des gesamten Bescheidtextes erschließen“ würden. Anhaltspunkte für ein schützenswertes Vertrauen in den uneingeschränkten Fortbestand des Befreiungsbescheides vermochte das BSG nicht festzustellen.

Kritik an dem Urteil

Die Urteilsgründe des 5. Senats des BSG vermögen nicht zu überzeugen. Bis zum Erlass des BSG-Urteils haben Mitarbeiter der DRV auf einzelne Anfragen von Betroffenen die Auskunft erteilt, dass der erteilte Befreiungsbescheid so lange Wirkung entfaltet, wie eine berufsspezifische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt werde. Zahlreiche Berufsrichter der Landessozialgerichte Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben den Wortlaut der Befreiungsbescheide mit Fug und Recht völlig anders ausgelegt, als es der 5. BSG-Senat tat. Wenn also das BSG von einem Ingenieur verlangt, dass er als nicht juristisch examinierter Bescheidempfänger bei verständiger Würdigung des Bescheidinhalts hätte erkennen können, dass der Bescheid mit Wechsel des Arbeitgebers automatisch erlischt, verlangt das BSG von einem Ingenieur ein höheres juristisches Verständnis als von den drei mit hauptamtlichen Richtern besetzten Senaten der Landessozialgerichte Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Ein fast absurdes Ergebnis, dass das Vertrauen des Bürgers in die höchstgerichtliche Rechtsprechung des BSG keineswegs stärkt.

Fazit

Die dargestellten BSG-Urteile sind nicht überzeugend. Sie stellen aber nun die höchstgerichtliche Rechtsprechung dar, nach der sich die DRV-Verwaltungspraxis kompromisslos richtet.

Freiwillige Kammermitglieder, die für Beschäftigungsverhältnisse vor dem 01.01.1996 einen DRV-Befreiungsbescheid erhalten haben, im Angestelltenstatus tätig sind und den Arbeitgeber wechseln, werden von der DRV Bund mangels Vorliegens einer Kammerpflichtmitgliedschaft nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit werden. Der bisherige Befreiungsbescheid verliert mit dem Arbeitgeberwechsel automatisch seine Rechtswirkung. Dies soll auch für bereits erfolgte frühere Arbeitgeberwechsel gelten. Somit tritt ab dem Beschäftigungswechsel wieder Versicherungs- und Beitragspflicht in der DRV ein.

Bei Ausübung einer Ingenieur Tätigkeit sind neben den Beiträgen an die DRV auch Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten (derzeit mindestens 77,89 Euro monatlich). Freiwillige Kammermitglieder, die die zusätzliche Beitragszahlung an das Versorgungswerk nicht wünschen, können die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag beenden. Vor einem etwaigen Ausscheiden aus dem Versorgungswerk wird jedoch dringend die Beratung zu den damit einhergehenden Nachteilen empfohlen. Inwieweit die DRV rückwirkende Rentenbeitragsforderungen gegenüber Arbeitgebern erheben wird, bleibt im Einzelfall abzuwarten. Bisher ist kein Anstieg der Fallzahlen festzustellen. Die regelmäßige Verjährungsfrist für rückwirkende Beitragsforderungen beträgt vier Jahre. Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen darf vom Arbeitgeber eingezahlte Rentenbeiträge an diesen nur erstatten, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung des Mitglieds vorliegt. Hier wird es durch das BSG-Urteil noch zu zahlreichen Fragestellungen kommen, über die sich die Renten- und Rechtsexperten erst noch verständigen müssen.

Freiwillige Mitglieder sollten bei der Ingenieurkammer Niedersachsen (Hr. Koch) prüfen und klären lassen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung als Beratender Ingenieur gegeben sind. Bei Vorliegen der Voraussetzung für die Pflichtmitgliedschaft käme eine Befreiung von der Pflichtversicherung bei der DRV in Betracht. Mitglieder des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen können sich bei Fragen auch jederzeit an die Verwaltung wenden. Arbeitgeber darf und kann das Versorgungswerk nicht beraten, da keine Rechtsbeziehung zum Versorgungswerk besteht. Diese können und sollen sich nach einer bereits früheren Rechtsprechung des BSG an die DRV

wenden. Weitere Konflikte scheinen leider vor-gezeichnet. Insgesamt kann die Entwicklung nur als unbefriedigend bezeichnet werden. Offenbar ist die DRV auf der Suche nach weiteren Beitragszahlern und geht dabei kompromisslos vor.

3. Auf Nummer sicher: Verschlüsseltes E-Mail-Verfahren gut angenommen

Das Versorgungswerk bietet seit 2019 im Zuge der Einführung der DSGVO ein sicheres und zertifiziertes Verfahren zur verschlüsselten E-Mail-Kommunikation an. Rund 15% aller Mitglieder haben sich bisher hierfür registriert. Die Teilnehmeranzahl ist aber noch steigerungsfähig, zumal das Verfahren eine schnelle und sichere Kommunikation nach neuestem technischem Standard erlaubt, so dass auch besonders schützenswerte Daten (u.a. Einkommensdaten oder Gesundheitsdaten) elektronisch übersandt werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir alle Mitglieder, die Interesse haben, aber noch nicht die Vorteile dieser Kommunikationsart nutzen oder noch keine Registrierung vornehmen konnten, ermuntern, die Teilnahme durch wenige Klicks sicherzustellen.

Bitte lesen Sie dazu bei Interesse die im letztjährigen Info-Brief 2018 <https://www.ingenieur-versorgung-niedersachsen.de> dargestellte Anleitung noch einmal durch und/oder nutzen Sie das seinerzeit im Juli 2019 übersandte Passwort sowie die einzeln dargestellten Anmelde-schritte.

Falls Sie die alten Unterlagen verlegt haben, rufen Sie bitte in der Verwaltung an. Ihr/e Sachbearbeiter/in sendet Ihnen dann gerne die Unterlagen noch einmal zu.

Hinweis: Förmliche Verwaltungsakte wie Renten- oder Beitragsbescheide hat das Versorgungswerk aus rechtlichen Gründen weiterhin auf dem Postweg zu versenden.

Bitte beachten Sie, dass das Versorgungswerk E-Mails nur versenden darf, wenn Sie zum verschlüsselten Verfahren registriert sind!

4. Steigende Beitragsbemessungsgrenzen bei stabilem Beitragssatz – neue Beitragshöhen 2020

Bitte beachten Sie die Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2020 geltenden Beitragshöhen. Der Beitragssatz steht wie im Vorjahr unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch das Bundeskabinett sowie den Bundesrat. Sollten die mitgeteilten Werte noch eine kurzfristige Änderung durch die Politik erfahren, werden wir Sie hierüber durch ein gesondertes persönliches Schreiben erneut informieren.

Hinweis:

Die vorgenannte Beilage „Beitragshöhe 2020“ liegt dem Info-Brief an Rentner sowie an aus dem Versorgungswerk ausgeschiedene Mitglieder nicht bei, weil die darin enthaltenen Informationen für diesen Personenkreis mangels Einzahlungsberechtigung ohne Bedeutung sind.

5. Höherzahlung auch in 2019 attraktiv: Steigende Rente bei paralleler Steuerersparnis

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie durch zusätzliche Beitragszahlungen wieder zwei Vorteile erreichen können:

- Höhere Beiträge steigern Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die bei Ruhegeldbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist;
- durch den Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre aktuelle Steuerlast - zu Gunsten Ihrer Altersversorgung.

Der Bundesgesetzgeber hat auch 2019 die Höchstbeiträge zum Sonderausgabenabzug angehoben. Die neuen Werte betragen 24.305 EUR bzw. 48.610 EUR (Einzelveranlagung / Verheiratete).

Steuermindernd sind in 2019 davon 88%, höchstens also 21.388 EUR bzw. 42.776 EUR, anzusetzen – wieder eine Verbesserung um 2 Prozentpunkte zum Vorjahr.

Auch 2019 sind satzungsgemäß Beiträge maximal bis zum 2,5-fachen des Regelbeitrags West (2019 = 37.386 EUR) zahlbar.

Steuerliche Beispielrechnung für 2019

Freiwillige Beitragszahlung (Eingang bis 30.12.2019)	10.000 Euro*
Davon sonderausgabenabzugsfähig sind 88%	8.800 Euro
Steuerermäßigung/-rückzahlung bei einem angenommenen Steuersatz von 42%	3.696 Euro
Nettobeitragsaufwand (10.000 Euro - 3.696 Euro)	6.304 Euro

* Die steuerlichen Höchstbeträge (siehe Text oberhalb der Tabelle) dürfen durch Pflicht- und freiwillige Beiträge insgesamt nicht überschritten sein.

Unsere Empfehlung: Der Bundesgesetzgeber hat den steuerlich attraktiven Sonderausgabenabzug eingeführt, um durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Selbst wenn Sie diese Option ungenutzt streichen lassen, wird später Ihre Rente zwingend nach den Regeln des Alterseinkünftegesetzes steuerlich veranlagt. Die Folge: Das Versorgungsniveau im Alter ist reduziert, denn die (spätere) Rente unterliegt in jedem Fall der steuerlichen Veranlagung.

6. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2020

Im Rahmen des SEPA-Regelwerkes sind wir verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Soweit Sie - als Selbstzahler - Ihre laufenden Versorgungsabgaben zum **Monatsende** zahlen, gelten in 2020 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2020	Kontobelastung in 2020
Januar	31.01.
Februar	02.03.
März	31.03.
April	30.04.
Mai	01.06.
Juni	30.06.
Juli	31.07.
August	31.08.
September	30.09.

Oktober	02.11.
November	30.11.
Dezember	31.12.

Die Information über die Abbuchungstermine soll Ihnen als Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.